

Nr. 1 / 2005

20.3.2005



Elternvereinigung  
Haydnstraße 12  
80336 München  
Telefon 0 89 / 535652  
**Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr**  
(sonst Anrufbeantworter)  
HypoVereinsbank München  
KontoNr. 30 400 41230  
BLZ 700 202 70

Informationen

## Einladung zur Mitgliederversammlung am 30. April 2005

**Ort: Samuel-Heinicke-Realschule (ehemalige Blindenschule)  
In den Kirschen 1  
80992 München**

Die Mitgliederversammlung findet dieses Jahr wieder in München statt. Am Vormittag haben Sie die Gelegenheit, Informationen aus erster Hand zum geplanten **Umbau und neuen Konzept der Realschulen im neuen Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören – In den Kirschen** zu erhalten. Es stehen wieder **Neuwahlen** an und wir möchten mit Ihnen Änderungen unserer **Satzung** beschließen. Wir würden gerne mit Ihnen persönlich über unsere Arbeit diskutieren.

10.00 Uhr	Begrüßung
10.15 Uhr	Planungen zum Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören In den Kirschen (Realschule f. Schwerhörige und Gehörlose München) Herr Wolfgang Hatzak – Schulleiter Samuel-Heinicke-Realschule
11.30 Uhr	Mittagessen
13.30 Uhr	Mitgliederversammlung

### **Tagesordnungspunkte:**

1. Bericht des Vorstands
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des Vorstands
5. Änderung der Satzung
6. Verschiedenes

**Bitte melden Sie Ihre Teilnahme in unserem Büro per Fax oder Tel 089-535652.  
Benötigen Sie einen Dolmetscher oder Kinderbetreuung h / gl ?**

Marlene Gnam  
Vorsitzende

## Wegebeschreibung

und Stadtplanauszug zum "neuen" Schulgebäude "In den Kirschen" der Samuel-Heinicke-Realschule

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmittel vom S-Bahnhof Laim:

Von der S-Bahn 2-3 Minuten Fußweg Richtung Fürstenriederstr. zur Bushaltestelle der Linie 51, (Richtung Aidenbachstraße). Aussteigen an der Bushaltestelle "Maria-Ward-Str.". Anschließend ca. 5-7 Minuten Fußweg durch die Fußgänger-Unterführung entlang des Wintrichring zum Schulgebäude "In den Kirschen".



### Mitteilung der Realschule für Gehörlose

Sprachlerngruppe IV Bilinguale Sprachlerngruppe an einer weiterführenden Schule für Gehörlose

Mit dem Lehrplan des Förderzentrums für Hörgeschädigte für die Grundschulstufe wurde die Einteilung der Schülerschaft in Sprachlerngruppen für alle bayerischen Schulen und Förderzentren im Eingangsbereich verpflichtend eingeführt. Dadurch ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Handlungsbedarf im Bereich der weiterführenden Schulen.

Die Realschule an der Bayerischen Landesschule für Gehörlose stellt sich dieser Aufgabe, indem sie ab dem Schuljahr 2005/06 die Sprachlerngruppe IV anbietet. Ab September 2005 ist die Einrichtung einer bilingualen Klasse mit dem Unterrichtsfach Deutsche Gebärdensprache „DGS“ vorgesehen. DGS wird für diese

Sprachlerngruppe Abschlussprüfungsfach. Für diese Maßnahme ist es notwendig, dass eine Änderung der Stundentafel und die Einführung eines Lehrplans erfolgt. Vorschläge hierzu liegen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Genehmigung vor.

Claudia Weber, RLin  
komm. Schulleitung

Wir sind durch das Finanzamt München für Körperschaften als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Die Förderung dieser Zwecke ist als besonders förderungswürdig anerkannt.



## Vorschlag zur Änderung der Satzung

Die geplanten Änderungen wurden am 13.11.2004 vom Vorstand beschlossen.

Die Mitgliederversammlung 2005 wird darüber abstimmen.

Nachfolgende Punkte sollen geändert werden (*kursiv*):

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e. V.“. Sitz des Vereins ist München. Die Vereinigung ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 1.1.1977 und zwar durch Förderung des geistigen und leiblichen Wohles hör- und sprachgeschädigter Kinder und Jugendlicher und durch die Mitwirkung bei der Schaffung und Verbesserung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Eingliederung in die hörende und sprechende Welt dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### § 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(2) Mitglieder können werden: Eltern und Erziehungsberechtigte hör- und sprachgeschädigter Kinder und Jugendlicher, die ihren Wohnsitz in Bayern haben oder deren Kinder an bayerischen Einrichtungen für Hör- und Sprachgeschädigte betreut werden. „Hör- und sprachgeschädigt im Sinne der Vereinigung sind taube und schwerhörige Kinder und Jugendliche und solche, die außerdem noch andere körperliche und geistige Schäden oder Behinderungen haben.

#### Neu:

*Mitglieder können werden: Eltern und Erziehungsberechtigte hör- und sprachgeschädigter Kinder und Jugendlicher, die ihren Wohnsitz in Bayern haben oder deren Kinder an bayerischen Einrichtungen für Hör- und Sprachgeschädigte betreut werden. „Hör- und sprachgeschädigt im Sinne der Vereinigung sind Kinder und Jugendliche mit einer Hörstörung oder Hörschädigung und solche, die außerdem noch andere körperliche und geistige Schäden oder Behinderungen haben.*

(3) Der Eintritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung des Antrages steht dem Bewerber die Anrufung des Beratenden Ausschusses zu.

#### Änderung:

*Der Satz „Über die Ablehnung des Antrages steht dem Bewerber die Anrufung des Beratenden Ausschusses zu.“ soll gestrichen werden, da kein derartiger Ausschuss existiert.*

(4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Tod. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandschaft und des Beratenden Ausschusses durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

#### Neu kommt hinzu:

*Die Mitgliedsrechte dieses Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung.*

#### Gestrichen wird:

Satz drei in Punkt (4): - und des Beratenden Ausschusses – Es gibt keinen Beratenden Ausschuss.

(5) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Teilweise oder völlige Befreiung von der Beitragszahlung ist auf Antrag möglich.

#### Neu kommt hinzu:

*Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung liegt beim Vorstand.*

### § 4 – Organe

Organe der Vereinigung sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beratender Ausschuss.

#### Gestrichen wird:

*c) Beratender Ausschuss*

### § 5 – Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, und zwar möglichst im zweiten Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig, dass alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unterrichtet sind.
- Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beratende Ausschuss oder ein Zehntel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden einberufen werden.

#### Gestrichen wird:

*Unter Punkt (3), Satz 1 – oder der Beratende Ausschuss –*

- Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge zur Tagesordnung können während der Versammlung gestellt werden.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Änderung der Satzung
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes aus einem besonderen Grund
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz

### § 6 – Vorstand

- Der Vorstand umfasst den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer sowie bis zu sieben Beisitzer.
- Die Vorstandsmitglieder arbeiten für die Vereinigung ehrenamtlich. Vom Vorstand genehmigte und nachgewiesene Barauslagen werden erstattet.

#### Zusätzlich einfügen:

*Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bestimmen, das für seine Tätigkeit ein entsprechendes Entgelt bekommt.*

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### **Neu:**

*Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit liegt nur dann vor, wenn wenigstens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei einer Pattsituation entscheidet der Vorsitzende oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.*

- (4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands an seine Stelle.

#### **Änderung:**

*Punkt 4 wird gestrichen, da dieser Punkt bereits in Punkt (3) behandelt wird.*

Damit rücken die weiteren Punkte auf, das heißt:

- (5) Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Außerdem dann, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies fordern.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

#### **§ 7 – Beratender Ausschuss**

Die Mitglieder der Elternvereinigung einer Schule können je einen Delegierten zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wählen. Die Einberufung des aus diesen Delegierten bestehenden Beratenden Ausschusses erfolgt von Fall zu Fall durch den Vorstand.

#### **Änderung:**

*§ 7 – Beratender Ausschuss wird ganz gestrichen, da kein Ausschuss vorhanden ist.*

#### **§ 8 – Geschäftsjahr**

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

#### **Änderung:**

*Aus § 8 wird § 7, da § 7 – Beratender Ausschuss gestrichen wurde.*

#### **§ 9 – Vertretungsbefugnis**

##### **Änderung 1: Aus § 9 wird § 8**

- (1) Die Vertretung der Vereinigung liegt beim Vorsitzenden. Nach § 26 BGB wird die Vereinigung vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils mit einem Mitglied des Vorstandes zusammen.

##### **Änderung 2:**

*Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt die Vereinigung nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.*

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins haften.

- (3) Die Protokolle müssen vom Schriftführer und von je einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

#### **Änderung:**

*Die Protokolle müssen vom Schriftführer und von je einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.*

- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.

#### **§ 10 – Auflösung**

##### **Änderung: aus § 10 wird § 9**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bayer. Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen als Liquidatoren des Vereins bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

#### **§ 11 – Korporative Mitgliedschaft**

##### **Änderung: aus § 11 wird § 10**

Der Verein erwirbt die korporative Mitgliedschaft bei:

- (1) Bayer. Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e. V., München
- (2) Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Hör- und Sprachgeschädigten e. V., Hamburg (Arbeitsgemeinschaft der Elternvertreter Deutscher Taubstummeneinrichtungen und Gehörlosenschulen e. V.)

#### **§ 12 – Allgemeine Bestimmungen**

##### **Änderung: aus § 12 wird § 11**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 13 – Ermächtigung**

##### **Änderung: aus § 13 wird § 12**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Abänderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Abänderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig ausführen.

München, April 2005

Der Vorstand



### **Vorstellung der Einrichtung durch Herrn Direktor Feistle**

Nach der Begrüßung durch unsere Vorsitzende Frau Gnam stellte Herr Direktor Feistle seine Einrichtung kurz vor. Ursberg verfügt über Gymnasium, einer Schule für Hörgeschädigte, Frühförderung, Werkstätten und vieles mehr. Insgesamt werden ca. 3000 Menschen von ca. 2000 Beschäftigten betreut. 1100 Menschen wohnen ständig dort. Aber nur ein geringer Teil ist gehörlos mehrfachbehindert. Die Wohngruppen sind teils gemischt nach Alter, jedoch geschlechtlich getrennt. Mittlerweile gibt es in Ursberg auch eine Fachschule für Altenpflege, so dass die Behinderten hier bis ins hohe Alter betreut werden können.

Bei gehörlosen Kindern wird von der Frühförderung an auf die Benutzung der Gebärdensprache hingearbeitet. Für die Schule gibt es keinen Lehrplan, denn es muss für jedes Kind je nach schwere der Behinderung gemäß seiner Entwicklungsstufe ein eigener Förderplan aufgestellt werden.

Am Beispiel „Holz“ erklärte uns Herr Feistle den Ablauf einer Unterrichtseinheit. Die Klasse schaute beim Baumfällen zu. Mit einer Digitalkamera wurden Fotos zu jedem Arbeitsschritt gemacht. Die Kinder mussten die Bilder ordnen. Es wurden Einwortsatzgebärden gebildet. Ein Buch mit einfachen Sätzen und den passenden Bildern wurde geschaffen. Dieses selbst erstellte Buch kann dann den Eltern, Geschwistern, Nachbarn etc. gezeigt werden. Somit wird die Anbahnung der Kommunikation nach außen angeregt.

Danach ging es ins Sägewerk, in die Schreinerei und die Werkstatt für Behinderte.

### **„Elternarbeit in der Praxis“**

Herr Anton Lang, 1. Vorsitzender des Landes-Eltern-Verbandes der bayerischen Realschulen, referierte zu dem Thema. Das ausführliche Referat von Herrn Lang wurde in schriftlicher Form an alle Anwesenden verteilt, so dass im Protokoll darauf verzichtet wird. Es kann in unserer Geschäftsstelle angefordert werden!

Viele Fragen wurden zudem behandelt, die hier aber nicht im Detail aufgeführt werden können. Bei besonderem Interesse, kann über das Büro der EV Auskunft eingeholt werden.

Hier nur einige Beispiele:

- Der Elternbeirat kann jederzeit andere Personen zur Elternbeiratssitzung einladen, die dann jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- Ein Mitglied des Elternbeirats kann jederzeit per Mehrheitsbeschluss abgewählt werden.
- Die ersten drei Monate sollte in jeder Klasse eine Klassenelternversammlung abgehalten werden. Der EB hat das Recht, dies zu beantragen.
- Der EB sollte sich bei jeglichen Veranstaltungen deutlich präsentieren, damit er für Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Er sollte Elternbriefe schreiben, um über seine Arbeit zu informieren.
- Da der EB ein gesetzlich vorgeschriebenes Gremium ist, müssten Fahrtkosten und Dolmetscherkosten vom Träger der Schule übernommen werden.
- Das Lehrerkollegium entscheidet, ob ein Schulforum eingerichtet wird oder nicht. Aber es bedarf der Zustimmung des Elternbeirates. Der EB kann jederzeit wieder die Einsetzung eines Schulforums beantragen.

### **Besichtigung einer Wohngruppe**

Nach dem gemeinsamen Mittagessen folgte die Besichtigung einer Wohngruppe für mehrfachbehinderte jugendliche Gehörlose. Die Jungen sind in Einzel- oder Doppelzimmern untergebracht. Die Gruppe ist mit Wohnzimmer, Küche und Esszimmer wohnähnlich angelegt. Ein Betreuer ist rund um die Uhr anwesend. Der Eindruck auf uns war insgesamt äußerst positiv bezüglich den Betreuern, der Einrichtung und der Ausstattung.

Wir sahen uns das Schwimmbad und den Snoezelen-Raum (zur Wahrnehmungsförderung und Stimulation aller Sinne) an.

## Landtagseingabe bezüglich der vorgeschlagenen Namensänderung in „Förderschulen Schwerpunkt Hören und Kommunikation“

Der Vorschlag der Namensänderung wurde einstimmig beschlossen. Es erfolgt je nach Schule der Zusatz „Grund-, Haupt- Real- oder Fachoberschule“.

### Meinungsaustausch – Anregungen – Ermutigungen – Zukunftsfragen

Hier einige Auszüge der Besprechung:

Bezüglich der geplanten Schulzusammenlegung in München versuchen wir ein ehemaliges EB-Mitglied aus Augsburg, als beratende Person zu gewinnen.

Es wurde der Vorschlag gemacht, einen Schulpsychologen zur nächsten EB-Tagung einzuladen.

An einigen Schulen werden Ergebnisse von psychologischen Untersuchungen nur auf Anfrage der Eltern weitergegeben .

Die Eltern werden oft vor einem psychologischen Test ihrer Kinder nicht verständigt. Auf Antrag können die Eltern Einsicht in die Schülerakten bekommen.

An den Förderzentren für Schwerhörige und Gehörlose Schüler fühlen sich die gl Schüler von Aktivitäten im Schulumfeld oft nicht angesprochen und nehmen dann natürlich auch nicht daran teil. Die Schulen müssten Projekte starten, die klar an alle Schüler gerichtet sind und auch die gl Schüler mit einbezieht, sonst findet eine Ausgrenzung statt.

Prinzipiell verwaltet der EB seine Geldmittel selbst. Weder im EUG noch in den Schulordnungen finden sich Regelungen zu dem Thema. Jegliche Einflussnahme der Schule soll vermieden werden. Ist kein gemeinnütziger Verein gegründet, können auch keine Spendenquittungen ausgestellt werden.

Norbert Pabsch

## Deaflympic Games in Melbourne vom 5. – 16.1.2005



Ich bin Michael Warnecke, 18 Jahre alt und in der 11. Klasse der Realschule für Gehörlose in München. Seit ca. 3 Jahren trainiere ich in der Leichtathletikabteilung des GSV München. Sport mache ich schon seit der Kindergartenzeit, am liebsten Fußball und Basketball. Durch gute Erfolge bei den Schulsportfesten bin ich zur Leichtathletik gekommen. Seit ca. 2 Jahren bin ich in der Deutschen Leichtathletik-Nationalmannschaft und wurde im letzten Jahr durch meine guten Leistungen für die Deaflympic Games nominiert. Ab Oktober habe ich dann intensiv trainiert, d.h. mindestens 5 Tage in der Woche.

Am 27. Dezember 2004 war es dann soweit. Es ging nach Australien, nach Melbourne. Der Flug war ganz schön lang, von München nach Singapur, von dort nach Melbourne. Dort hatten wir dann leichtes Training und Gewöhnung an die Temperaturen, denn in Melbourne war Sommer! Leider wurde ich dann krank, eine Mandelentzündung. 3 Tage habe ich im Bett verbracht, dann bin ich wieder langsam mit Training angefangen. Meine Hauptdisziplin, den 400m-Lauf, musste

ich aus meinem Plan streichen, da die Krankheit viel Kraft gekostet hat. Dafür bin ich dann im 200m-Lauf gestartet und habe den 5. Platz belegt. In den Staffeln 4 x 100m und 4 x 400m war ich als Läufer fest eingeplant und habe mich dann darauf vorbereitet. Ein Vorteil war für mich, dass die Staffelläufe immer erst zum Schluss der Sportveranstaltung sind. Dadurch hatte ich wieder genug Kraft, um die Läufe mit guten Zeiten abzuschließen. In den Staffelläufen sind wir nach Vorlauf und Zwischenlauf ins Finale gekommen und haben jeweils die Bronzemedaille erreicht. Ich habe in allen meinen Läufen neue persönliche Bestleistung erreicht. Die Deaflympic Games waren ein tolles Erlebnis, 3650 hörbehinderte Sportler/innen aus 78 Nationen. Und wir haben uns alle super verstanden. Die Stadt Melbourne hat sich sehr gut auf die vielen hörbehinderten Besucher eingestellt, alles war wirklich hervorragend und sehr professionell organisiert. Ich hoffe sehr, ich kann bei den nächsten Deaflympic Games wieder dabei sein. Sie werden im September 2009 in Taipeh statt. Also, fangt an zu sparen, und auf nach Taipeh in 2009. Es lohnt sich dabei zu sein – auch als Zuschauer.

Michael Warnecke